



Mit der Verabschiedung des Gesetzes zu den Reformen am Arbeitsmarkt Ende 2003 durch Bundestag und Bundesrat sind am 1. Januar 2004 zahlreiche Änderungen im Arbeitsrecht in Kraft getreten. Wir geben Ihnen einen ersten Überblick über die wichtigsten Neuregelungen, auf die wir in nächster Zeit selbstverständlich noch näher eingehen werden.

## **ÄNDERUNGEN IM ARBEITSRECHT ZUM 1. JANUAR 2004**

### **Lockerung des Kündigungsschutzes**

Der Kündigungsschutz wird gelockert und gilt für Mitarbeiter, die ab Januar 2004 neu eingestellt werden, erst in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten. Für alle vor dem 1. Januar 2004 eingestellten Arbeitnehmer bleibt es bei der bisherigen Regelung. Arbeitnehmer, die also bereits am 31.12.2003 in einem Arbeitsverhältnis stehen und unter das Kündigungsschutzgesetz fallen, verlieren nicht ihren Kündigungsschutz. Teilzeitbeschäftigte sind wie bisher anteilig zu berücksichtigen. (Bis 20 Stunden/Woche=0,5 Arbeitnehmer; bis 30 Stunden/Woche=0,75 Arbeitnehmer; über 30 Stunden/Woche=1 Arbeitnehmer)

### **Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen**

Die Kriterien bei der Sozialauswahl werden auf vier beschränkt: Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten, Schwerbehinderung des Arbeitnehmers. Verheiratete werden also nicht mehr automatisch besser gestellt als ein Single; es sei denn, sie sind unterhaltspflichtig. Es gelten auch Ausnahmen für Arbeitnehmer, deren Weiterbeschäftigung wegen Ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Erhaltung einer ausgewogenen Personalstruktur im betrieblichen Interesse liegt. Praktisch bedeutet das, daß es für den Arbeitgeber leichter wird, junge und ungebundene Arbeitnehmer zu behalten, die nach Sozialauswahl bislang immer als erste gehen mußten.

### **Abfindung bei Kündigung**

Der Arbeitgeber kann bei betriebsbedingten Kündigungen den Betroffenen eine Abfindung anbieten. Der Arbeitnehmer kann dann wählen, ob er die Abfindung in der Regel ein halbes Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr - annimmt oder eine Kündigungsschutzklage einreicht.

Voraussetzung für den Anspruch auf eine Abfindung ist allerdings, dass es sich um eine betriebsbedingte Kündigung handelt und der Arbeitgeber in der Kündigungserklärung ausdrücklich darauf hinweist, dass der Betroffene einen Anspruch auf eine Abfindung hat, wenn er keine Klage erhebt.

### **Einheitliche Klagefrist für Kündigungsschutzklagen**

Mit der Neuregelung wird bei sämtlichen Kündigungen eine einheitliche Klagefrist von drei Wochen ab Zugang der Kündigung für alle Unwirksamkeitsgründe eingeführt, unabhängig davon, ob das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist.

**INFO - Service**



Versäumt der Arbeitnehmer es, innerhalb dieser 3 Wochen gegen seine Kündigung vorzugehen, kann er dies –bis auf wenige Ausnahmefälle- nicht mehr nachholen und die Kündigung wird rechtswirksam.

### **Befristete Beschäftigung bei Unternehmensgründern**

Neu gegründete Unternehmen können in den ersten vier Jahren befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund bis zu einer Dauer von vier Jahren abschließen.

### **Bezug von Arbeitslosengeld verkürzt**

Die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld wird nach einer 25-monatigen Übergangsfrist ab 1. Februar 2006 auf zwölf Monate verkürzt. Nur Arbeitnehmer über 55 Jahren sollen dann noch 18 Monate lang Arbeitslosengeld bekommen. Derzeit liegt die Höchstbezugsdauer bei Arbeitslosigkeit für über 57-Jährige bei 32 Monaten.

### **Arbeitszeitgesetz angepasst**

Die Neuregelung wurde nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu den Bereitschaftsdiensten in deutschen Krankenhäusern, Feuerwehren und Rettungsorganisationen notwendig. Die Neuregelung sieht vor, dass unter Anrechnung von Bereitschaftsdiensten im Jahresdurchschnitt maximal 48 Stunden pro Woche gearbeitet werden darf.

Allerdings gilt dies zunächst nur für jene Beschäftigten ohne tarifvertragliche Regelungen. Für alle anderen Betroffenen - das ist die große Mehrheit - soll die Bestimmung erst Anfang 2006 und damit mit zweijähriger Verzögerung wirksam werden.

### **Tarifautonomie bleibt unangetastet**

Die Tarifparteien werden in einer Protokollerklärung aufgefordert, mehr Flexibilität zuzulassen, damit die Bildung betrieblicher Bündnisse für Arbeit erleichtert wird. Gesetzliche Eingriffe sind zunächst nicht vorgesehen.

### **Erziehungsgeld eingeschränkt**

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde die Beschränkung des Erziehungsgeldes ab 01.01.2004 beschlossen. Die Einkommensgrenzen für das Erziehungsgeld wurden dabei zum Teil drastisch gesenkt. In diesem Zusammenhang wurden außerdem leichte Änderungen an verschiedenen Regelungen zur Elternzeit vorgenommen.

Göttingen, 2004-06-10

**INFO - Service**